

## CLEARINGSTELLE EEG

# Schiedsspruch zum Gülle-Bonus sowie Votum zur Vergütung von Satelliten-BHKW veröffentlicht

Die Clearingstelle EEG hat in einem Schiedsspruch Fragen zum Einsatz von „jederzeit 30 Masseprozent Gülle“ (Schiedsspruch 2015/38) sowie in einem Votum Fragen zur Vergütung eines räumlich von der Biogasanlage entfernten BHKW (Votum 2015/23) beantwortet.

Von Elena Richter und Dr. Martin Winkler

Im schiedsrichterlichen Verfahren 2015/38 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/schieds-rv/2015/38>) war zu prüfen und zu entscheiden, ob der Betreiber einer Biogasanlage für den Strom aus seiner Anlage in einem bestimmten Kalenderjahr gegen den aufnehmenden Netzbetreiber einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung mit dem sogenannten Güllebonus hatte [gemäß Paragraph (§) 27 Absatz (Abs.) 4 Nummer (Nr.) 2 und Anlage 2 Nr. VI.2.b EEG 2009].

Unklar war insbesondere, ob in diesem Zeitraum der Strom „jederzeit aus einem Anteil von mindestens 30 Masseprozent Gülle“ gewonnen wurde. Dies hat die – hier als Schiedsgericht tätige – Clearingstelle EEG bejaht.

## Gülleanteile können auch am Fermenterinhalt bestimmt werden

Im Schiedsspruch wurde zunächst geklärt, dass der gesetzlich geforderte Gülleanteil von „30 Masseprozent“ nicht nur anhand der in den Fermenter eingebrachten Substratmengen (Input) bestimmt werden kann, sondern auch anhand des Gesamtsubstrats im Fermenter (Fermenterinhalt). Denn für die Vergütung kommt es entscheidend darauf an, dass das Substratgemisch, das sich im Fermenter befindet und aus dem das Biogas sowie der daraus erzeugte Strom gewonnen werden, jederzeit mindestens 30 Masseprozent Gülle enthält.

Beträgt der Gülleanteil an den Inputmengen jederzeit mindestens 30 Masseprozent, trifft dies in jedem Fall auch auf den Gülleanteil am Fermenterinhalt zu.

Letzteres kann jedoch auch dann der Fall sein, wenn der Gülleanteil an den Inputmengen schwankt (und zum Beispiel zeitweise über, zeitweise unter 30 Masseprozent beträgt).

## Gülleanteile aber besser am Substratinput bestimmen

Die Clearingstelle EEG weist jedoch im Schiedsspruch darauf hin, dass die Bestimmung der Gülleanteile am Substratinput in der Regel einfacher, weniger fehleranfällig und daher häufig rechtssicherer ist als die Bestimmung der Gülleanteile am Fermenterinhalt. Sie rät daher, die Bestimmung über den Fermenterinhalt nur nachrangig oder zusätzlich einzusetzen – zum Beispiel wenn, wie im vorliegenden Fall, aufgrund von Schwankungen oder Problemen bei der Messung der Inputwerte die Gülleanteile noch anderweitig bestimmt und plausibilisiert werden müssen.

## „Jederzeit“

Im Schiedsspruch wurde zudem festgestellt, dass der Gülleanteil nicht nur dann „jederzeit“ 30 Masseprozent beträgt, wenn er in jeder einzelnen Sekunde eingehalten wird, sondern es jedenfalls ausreicht, wenn dieser Prozentanteil innerhalb eines Kalendertages eingehalten wird (zum Beispiel beim zeitversetzten Einbringen der verschiedenen Substratchargen). Da dies im konkreten Fall gewährleistet war, musste nicht geklärt werden, ob darüber hinaus etwa auch die Einhaltung innerhalb eines Kalenderjahres ausreicht.

## „Masseprozent“

Weiterhin wurde geklärt, dass der in „Masseprozent“ zu bestimmende Gülleanteil auch über die Bestimmung des Volumens des Gülleanteils und dessen Umrechnung in Gewichtsanteile ermittelt werden kann.

## Nachweis

Schließlich wurde geprüft und bejaht, dass im konkreten Fall der erforderliche Gülleanteil durch die vorgelegten Umweltgutachten nachgewiesen wurde.

## Ermittlung des Gülleanteils

Hinsichtlich der Ermittlung des Gülleanteils rät die Clearingstelle EEG, sowohl bei einer Bestimmung über die Inputmengen als auch über den Fermenterinhalt die konkrete Berechnungsmethode über den gesamten Berechnungszeitraum (zum Beispiel das gesamte Kalenderjahr, für das der Gülle-Bonus beansprucht wird) und nicht nur für Teile des Berechnungszeitraums anzuwenden.

Wird die Bestimmung über den täglichen Gülleanteil am Gesamtsubstrat im Fermenter vorgenommen, rät die Clearingstelle EEG, für den Beginn der Betrachtung (zum Beispiel den ersten Tag des jeweiligen Kalenderjahres) den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen tatsächlichen Gülleanteil am Gesamtsubstrat genau zu berechnen. Falls hierfür keine hinreichende Datengrundlage besteht, aber feststeht, dass der Gülleanteil am Fermenterinhalt im Vorjahr jederzeit mindestens 30 Masseprozent betragen hat (zum Beispiel weil dies auch für die Inputmengen zutrifft), rät sie, nur den jedenfalls vorliegenden Mindestanteil von 30 Masseprozent zugrunde zu legen.

## Votum zum Satelliten-BHKW (oder: Satelliten-BHKW-Votum)

Im Votum 2015/23 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/2015/23>) wurde geklärt, ob im konkreten Fall ein Blockheizkraftwerk (BHKW), das in räumlicher Entfernung von der Biogasanlage des Anlagenbetreibers errichtet wurde (sogenanntes Satelliten-BHKW), eine rechtlich eigenständige Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 darstellt.

Dies hat die Clearingstelle EEG bejaht. Denn nach den Indizien, die sie in der Empfehlung 2012/19 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>) als Rat zur Praxis entwickelt hat, ist das Sa-

telliten-BHKW sowohl räumlich als auch betriebstechnisch hinreichend von der Vor-Ort-Anlage getrennt.

Das Satelliten-BHKW wurde zur Versorgung eines Hähnchenmastbetriebs am Standort des Maststalls errichtet; es befindet sich auf einem anderen Betriebsgelände als die Vor-Ort-Anlage und daher räumlich an einem anderen Standort. Dies ergab sich bereits aus äußerlichen Indizien sowie auch daraus, dass zwei voneinander wirtschaftlich und rechtlich unabhängige landwirtschaftliche Betriebe mit jeweils unterschiedlichen Betriebsinhalten (Hähnchenmastbetrieb sowie anderer landwirtschaftlicher Betrieb) vorliegen.

Das Satelliten-BHKW ist zudem auch betriebstechnisch unabhängig von der Vor-Ort-Anlage, insbesondere da dessen Errichtung an einem anderen Standort einem energetisch sinnvollen Wärmekonzept entspricht und kein „Anlagensplitting“ darstellt. Eine Errichtung des Satelliten-BHKW am Standort der Vor-Ort-Anlage

und eine Wärmeversorgung des Hähnchenmastbetriebs durch die Vor-Ort-Anlage war nicht möglich, da eine zunächst errichtete Wärmeleitung von der Vor-Ort-Anlage aus topographischen Gründen nicht funktionsfähig war.

Diese Wärmeleitung war zudem nur zur Redundanzversorgung geplant und hätte – auch bei einer Errichtung des Satelliten-BHKW am Standort der Vor-Ort-Anlage – eine vollständige Versorgung des Hähnchenmastbetriebs nicht sicherstellen können. Die Redundanzversorgung des Hähnchenmastbetriebs wurde daher auf einen Biogasbrenner umgestellt.

Eine betriebstechnische Abhängigkeit von Satelliten-BHKW und Vor-Ort-Anlage ergibt sich auch nicht daraus, dass diese einen oder mehrere Wärmeabnehmer in Abhängigkeit voneinander gemeinsam versorgen. Zwar führt sowohl von der Vor-Ort-Anlage als auch vom Satelliten-BHKW jeweils eine Wärmeleitung zu derselben Maschinenhalle. Jedoch beliefern die Vor-Ort-

Anlage und das Satelliten-BHKW dort jeweils unterschiedliche Trocknungsanlagen (Getreidetrocknung und Holztrocknung). Zudem liefert das Satelliten-BHKW nur Wärmeüberschüsse an die Holztrocknung, wenn diese trotz Versorgung des primären Wärmeabnehmers (Hähnchenmastbetrieb) zeitweise anfallen. ◀

**Autoren**

**Elena Richter und Dr. Martin Winkler**

Mitglieder der Clearingstelle EEG

Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/206 14 16-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeeg.de



**AGW**  
Erdbecken

**Erdbecken**  
zur Lagerung von  
**Gülle, Gärrest, belastete  
Wässer, Rübenmus**

**Wir beraten Sie gern!**

Am Dobben 14  
26639 Wiesmoor

[www.erdbecken.de](http://www.erdbecken.de)  
049 44 - 91 69 50

**BIOGASBEHÄLTER**



Wir sind Ihr kompetenter Partner für den Bau von Stahlbeton-Rundbehältern  
Fermenter, Nachgärbehälter, Endlager, Gärrestlager, Vorlagebehälter, Anmischbehälter, uvm.

**wolf SYSTEM HAUS** ...alles aus einer Hand!

**Wolf System GmbH** Am Stadtwald 20  
94486 Osterhofen, Tel. 09932/37-0, Fax 2893  
mail@wolfsystem.de, www.wolfsystem.de

Für die Revision nach BetrSichV §15(15)

**Austauschgeräte** und Ersatzbaugruppen vom Original-Hersteller

- › passgenau
- › sicher, da ATEX-konform
- › wirtschaftlich durch kurze Stillstandszeit
- › mit voller Garantie
- › kurze Lieferzeit

Anfragen bitte stets mit Ihrer Gerätenummer. Bezug und Installation in Deutschland über unsere Servicepartner möglich.

MEIDINGER AG  
Landstrasse 71 4303 Kaiseraugst / Schweiz  
Tel. +41 61 487 44 11 service@meidinger.ch www.meidinger.ch



**MEIDINGER**  
WITT



ATEX Ventilatoren  
für Biogas Zone 1 und 2  
(Kat. II 2G und II 3G)

